
Gesetz über die Jagd¹

(Vom 23. März 1972)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Jagdregal

¹ Die Jagd ist ein Regal des Kantons.

² Der Kanton verfügt im Rahmen der Bundesgesetzgebung über alle jagdbaren und geschützten Wild- und Vogelarten.

§ 2 Jagdsystem

Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

§ 3 Aufgaben des Staates

Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Regelung und Überwachung des Jagdwesens;
- b) die Erhaltung und Vermehrung des Wildbestandes;
- c) die Erhaltung geschützter Wild- und Vogelarten;
- d) die Jagdpolizei und die Organisation der Wildhut;
- e) der Schutz von Menschen und Sachen vor Schädigungen, welche durch das freilebende Wild oder durch die Ausübung der Jagd verursacht werden können.

§ 4 Verordnungskompetenz des Kantonsrates

¹ Der Kantonsrat erlässt auf Grund des § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz und dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugsvorschriften.

² Er ordnet insbesondere die Jagdberechtigung, die Patenttaxen, die Jagdausübung, den Wild- und Vogelschutz, die Organisation der Jagdbehörden und Jagdverwaltung, den Schutz des Grundeigentums und die Strafbestimmungen.

§ 5 Obligatorisches Referendum, Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung fest.³

¹ GS 16-132.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 mit 10 044 Ja gegen 3435 Nein (Abl

761.100

1972 591).

³ 28. Juli 1972 (AbI 1972 772).